

ZUR MÖNCHSREGEL COLUMBANS.

Von
BRUNO KRUSCH.

Meine Ausgaben von Jonas' V. Columbani hatten mich zur Beschäftigung mit den ziemlich verwickelten Grundlagen der Columbanregel und den verdienstvollen Arbeiten von O. SEEBASS gezwungen. In einer Anmerkung¹ hatte ich gezeigt, wie dessen Ausgabe der Regel aus der Nonnenregel des Bischofs Donatus von Besançon, des ältesten Benutzers, hätte verbessert werden können, und zugleich seine Entdeckung des angeblich verlorenen Schlusses der Regel in einer von ihm aufgefundenen, nur fragmentarisch überlieferten Nonnenregel² (X) mit dem Bemerken vollständig abgelehnt, daß ich seinen neuesten Forschungen nicht zustimmen könne. In seiner Entgegnung³ betont er, daß dies der einzige Widerspruch sei, der gegen seine Aufstellung erhoben wurde⁴, und sucht von neuem seine Ansicht zu verteidigen. Freilich mit Gründen, die mich nicht überzeugen können. Die Einschiegung

¹) SS. rer. Merov. 4, 15 = Jonas S. 25. Zu S. 19 = 30 meiner beiden Ausgaben bemerke ich, daß der angebliche Psalmenkommentar Columbans nach den Untersuchungen von GIOV. MERCATI wenig mehr als eine verkürzte Übersetzung des griechischen Kommentars von Theodorus von Mopsuestia ist; vgl. Rendiconti del R. Istituto Lombardo, Serie II, 29 (1896), S. 406; Esposito in Studies I, n. 4, Dezember 1912, S. 670; RAMSAY in Zs. f. Celt. Philol. 8 (1912), 447. ²) Hrsgg. Zs. f. KG. 16 (1896), 465—7; vgl. ebenda 18 (1898), 58ff. ³) Zs. f. KG. 40 (1922), 132 ff. ⁴) HAUCK, KG. Deutschlands³, 1, 268, A., zitiert lediglich den SEEBASS'schen Aufsatz, ohne Stellung zu nehmen oder auch nur meine Ablehnung zu erwähnen, ist also der Erörterung ausgewichen.